

Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll

## Kindeswohlprognose aus kriminologisch- viktimologischer Sicht

*Diplom-Psychologin Dr. Kerstin Reich, Ministerialrat Dr. Rüdiger Wulf*

### **Ein Beitrag aus der Tagung:**

Kindeswohlgefährdung

Beurteilung von Risiko- und Schutzfaktoren bei Kindern in problematischen Lebenssituationen

Bad Boll, 30. März – 1. April 2007, Tagungsnummer: 651207

Tagungsleitung: Dierk Schäfer

---

### **Bitte beachten Sie:**

Dieser Text ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers/der Urheberin bzw. der Evangelischen Akademie Bad Boll.

© 2007 Alle Rechte beim Autor/bei der Autorin dieses Textes

Eine Stellungnahme der Evangelischen Akademie Bad Boll ist mit der Veröffentlichung dieses Textes nicht ausgesprochen.

Evangelische Akademie Bad Boll  
Akademieweg 11, D-73087 Bad Boll  
E-Mail: [info@ev-akademie-boll.de](mailto:info@ev-akademie-boll.de)  
Internet: [www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

# Kindeswohlprognose aus kriminologisch- viktimologischer Sicht

*Diplom-Psychologin Dr. Kerstin Reich, Ministerialrat Dr. Rüdiger Wulf*

## 1. Annäherung an das Thema

### 1.1. Keine Kriminalisierung von Opfern

Wenn sich Kriminologen des Themas „Kindeswohlgefährdung“ annehmen, darf nicht der Eindruck entstehen, nun würde die Kriminologie ohnehin traumatisierte junge Menschen in ihr Visier nehmen und über bereits erlittene Traumata hinaus kriminalisieren. Ein viktimologischer Blickwinkel gewährleistet, dass das Leid und das Opferwerden von Kindern und Jugendlichen unter Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung oder Trennung bzw. Scheidung anerkannt und berücksichtigt werden. Es ist ein kriminologisches Anliegen, dies durch treffsichere Prognosen vorauszusagen und zu verhindern.

### 1.2. Strafbarkeit der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist unter bestimmten Voraussetzungen strafbar. So lautet der weitgehend unbekanntes § 170 d Strafgesetzbuch:

„Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 b StGB ist eine spezielle Form der strafbaren Kindeswohlgefährdung. Andere Tatbestände des Strafgesetzbuches stellen bestimmte Gewalt- und Misshandlungen an Kindern unter Strafe. Damit gehört das Thema „Kindeswohlgefährdung“ unmittelbar in den Gegenstandsbereich der Kriminologie.

### 1.3. Der kriminologische Beitrag

Die Kriminologie kann mit ihren Methoden und Kriterien dazu beitragen, eine Gefährdung des Kindeswohls früher und besser zu erkennen und zu verhindern, insbesondere durch ihre Prognosemethoden, durch kriminologische Prognosekriterien und durch kriminalpräventive Programme gegen Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern. Der vorliegende Beitrag beleuchtet daher die Aspekte der Kindeswohlgefährdung, insbesondere die prognostischen Fragen aus einer neuen, kriminologischen Perspektive. Der kriminologische Quereinstieg in das Thema will Praktiker in der Jugendhilfe und im familiengerichtlichen Verfahren bei ihrer verantwortungsvollen und schwierigen Arbeit unterstützen.

Das Thema ist – soweit ersichtlich – als kriminologische Aufgabe noch nicht entdeckt. Der vorliegende Beitrag betritt kriminologisches Neuland, auch wenn es eine Vielzahl von kriminologischen Beiträgen zur Misshandlung von Kindern und zum sexuellen Missbrauch gibt. Die neue Sicht bereichert die Kriminologie thematisch und methodisch. In Tübingen werden die Studierenden im Curriculum des Schwerpunktbereichs „Strafrechtspflege“ jedenfalls künftig mit dem Problem „Kindeswohlgefährdung“ befasst. Außerdem soll die Kindeswohlgefährdung beim nächsten Kolloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute vorgestellt werden. Damit wird die Kriminologie um einen praxisrelevanten Bereich erweitert.

Dabei hat die Kriminologie keinen Alleinvertretungsanspruch. Als interdisziplinär ausgerichtete Wissenschaft kann sie aber eine berufsspezifische und damit häufig einseitige Betrachtungsweise vermeiden helfen.

## 2. Fallgruppen

### 2.0. Kindeswohl(gefährdung) als Begriff

Eine positive Definition des zentralen Begriffs „Kindeswohl“ ist Aufgabe der Medizin, der Psychologie und der (Sozial)Pädagogik, weil hier somatische, psychische und soziale Faktoren relevant sind.

Aus kriminologischer Sicht führt es weiter, den Begriff vom Verletzungsvorgang her zu definieren und Fallgruppen der Kindeswohlgefährdung zu bilden. Dabei erhält man gleichzeitig Hinweise, welches Zielverhalten prognostiziert werden soll.

Zunächst geht es um zentrale Fallgruppen (2.1. bis 2.4), die unmittelbar zum Gegenstandsbereich von Kriminologie und Viktimologie (Lehre vom Verbrechenopfer) gehören. Dies sind zahlenmäßig nicht die überwiegenden Fälle in der Praxis, aber solche, in denen die Gefährdung des Kindeswohls besonders massiv ist. Diese Fallgruppen sind öffentlichkeitsträchtig. Darüber hinaus gibt es Fallgruppen, in denen das Kind mittelbares Opfer bezeichnet werden kann (2.5. und 2.6.).

### 2.1. Gefährdung durch Misshandlung

Die wohl krasseste Fallgruppe betrifft die Gefährdung des Kindeswohls durch eine zu befürchtende vorsätzliche körperliche Kindesmisshandlung oder Kindesötung. Sie ist bereits durch die verschiedenen Straftatbestände der vorsätzlichen Körperverletzung oder gar als Tötungsdelikt strafbar. Viktimologisch gesehen sind Eltern für ihre Kinder gefährlicher als außen stehende Dritte.

Das Schlagwort „Geschlagene Kinder werden schlagende Eltern“ deutet an, dass es hier leicht zu einer Opfer-Täter-Folge kommt, unter kriminologisch-viktinologischem Blickwinkel ein besorgniserregender Befund.

### 2.2. Gefährdung durch sexuellen Missbrauch

Eine nicht weniger bedrückende Fallgruppe ist der sexuelle Missbrauch von Kindern in seinen verschiedenen Erscheinungsformen. Kriminologisch unterscheidet man sexuellen Missbrauch mit und ohne körperliche Gewalt sowie so genannte Hands-on- und Hands-off-Delikte. Typische Hands-on-Delikte sind danach die Vergewaltigung eines Kindes oder die sexuelle Nötigung. Hands-off-Delikte

sind das gemeinsame Betrachten pornographischer Medien oder die Zuführung von Kindern zur Prostitution.

Wie bei der Kindesmisshandlung besteht auch im Bereich des Kindesmissbrauchs die Gefahr, dass sexuell misshandelte Kinder später Täter sexuellen Missbrauchs werden. In einem kriminalprognostischen Instrument zur Vorhersage sexueller Gewaltdelikte (SVR20) ist sexueller Missbrauch in der eigenen Kindheit nach Auffassung erfahrener Kriminalprognostiker ein Prädiktor für spätere sexuelle Gewalt.

### 2.3. Gefährdung durch Vernachlässigung

Zur nächsten Fallgruppe gehören per se nicht strafbare Verhaltensweisen, die gleichwohl die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes gefährden: Leben in unzureichenden Wohnverhältnissen, psychische Störungen bei den Eltern, überstrenge, widersprüchliche oder fehlende Erziehung, Sucht, sexuelle Auffälligkeit, fehlende Arbeitsanstrengungen und dadurch bedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten, Straffälligkeit der Erziehungspersonen und andere Verhaltensweisen. Man kann sie als Dissozialität beschreiben und zusammenfassen. Definiert man Kriminologie als Wissenschaft vom negativ abweichenden Verhalten, so fallen diese Verhaltensweisen ohne weiteres in den Forschungsgegenstand der Kriminologie.

Dafür spricht, dass sich die Einzelfallkriminologie gerade um Beschreibung und Analyse dieser Lebensbereiche bemüht: Aufenthaltsbereich, Erziehung, Leistungsbereich mit Schule, Ausbildung und Arbeit sowie finanzielle Verhältnisse, Kontakte, Sucht. Hier können Kriminologen Kriterien und Methoden beisteuern, mit denen dissoziale Verhaltensweisen analysiert werden können (vgl. auch den Anhang).

### 2.4. Gefährdung durch Delinquenz und/oder Dissozialität des Kindes

Stehen die Eltern bei den bisherigen Fallgruppen im Vordergrund der Betrachtung, so rückt das Kind bei der nächsten Fallgruppe in das Zentrum. Sein Wohl kann auch dadurch gefährdet werden, das es selbst in Dissozialität und Delinquenz ableitet und die Erziehungsberechtigten dem tatenlos zusehen oder dies gar aktiv fördern, z.B. durch Anleitung zum bandenmäßigen Stehlen oder durch Zuführung zur Prostitution. Als dissoziale Verhaltensweisen sind Ausreißer, Schulschwierigkeiten, Kontaktprobleme, Prostitution, Suchtgefährdung und Suizidalität zu nennen. Kommt es in der Folge oder ohne dissoziales Verhalten zu Straftaten, so ist das Kind Täter und Opfer zugleich.

### 2.5. Gefährdung im Scheidungs-/Trennungsstreit

Die nächste Fallgruppe hat nichts mit Dissozialität und Straffälligkeit zu tun und berührt daher den Gegenstandsbereich der Kriminologie nicht. Es handelt sich um Fälle, in denen das Kindeswohl durch Scheidungs- und Trennungsstreit gefährdet wird. Immerhin sind hier aus kriminalprognostischer Sicht methodische Hinweise und Einschätzungen möglich, ob Stellungnahmen bestimmte Qualitätsstandards einhalten.

Es kommen aber viktinologische Gesichtspunkte zum Tragen. Trennung und Scheidung tun allen Beteiligten weh. Vor allem liegt eine Kindeswohlgefährdung auch dann vor, wenn das Kind Gewalt unter den Eltern beobachtet oder wenn ein Elternteil das Umgangsrecht des anderen mit dem Kind

stört und es in der Folge zu Beziehungsstörungen kommt. Hier lässt sich das Kind ohne weiteres als Opfer bezeichnen und muss eine Kindeswohlgefährdung bejaht werden.

## 2.6. Gefährdung durch fasche Verdächtigung

Wie alle Prognosen bergen Kindeswohlprognosen die Gefahr des Irrtums oder des falschen Verdachts. Nach Erfahrungen aus der Polizeipraxis soll es in bis zu 70 Prozent der Trennung- und Scheidungskriege zu falschen Verdächtigung hinsichtlich Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung. Die betroffenen Elternteile, meist die Väter, sind dem eher hilflos ausgeliefert. Das kann schlimme Folgen haben, bis hin zum Suizid des falsch Verdächtigten. Die falsche Verdächtigung wirkt sich unmittelbar auf die Beziehung zwischen Verdächtigtem und Kind aus. Auch insoweit liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.

Das Problem des falschen Verdachts bei der Kindeswohlgefährdung ist nicht nur ein Prognoseproblem. Gleichrangig mit dem Erkennen der Kindeswohlgefährdung steht die Aufgabe, falsche Verdächtigungen zu unterbinden.

## 3. Basisdaten und Basisraten

### 3.1. Registrierte Fälle

In der Kriminologie interessiert man sich, wie bei anderen Arten von Delinquenz und abweichendem Verhalten, bei der Kindeswohlgefährdung neben der Ausprägung für den Umfang des Problemfeldes. Hier zeigen sich die ersten Schwierigkeiten. Fallzahlen und Statistiken sind selten. Außerdem muss man von einem geschätzten Dunkelfeld in einem Verhältnis von 1:10 bis 1:30 ausgehen.

So werden jährlich nur 3.500 Misshandlungen angezeigt. Viel mehr Fälle werden wohl den Jugendämtern nicht bekannt. Selbst in Berlin, das allein über ein Kriminalkommissariat für Misshandlungen an Schutzbefohlenen verfügt, erfahren die Behörden nur von 10 Prozent der Fälle. Damit wird deutlich, dass viele dieser Fälle im Elternhaus und damit als „Privatsache“ der Familien im Verborgenen bleiben. Man muss sich von der Vorstellung lösen, dass das Kindeswohl immer geschützt ist. Auch Formulierungen wie „Kinder sind unser höchstes Gut“ und die „Allerliebsten“, können nicht darüber hinweg täuschen, dass sie zum Teil ahnungslos und erbarmungslos im Stich gelassen werden und im Fall häuslicher Gewalt ohne Schutz und Hilfe bleiben.

### 3.2 Viktimisierung im sozialen Nahraum der Familie

International wurde in mehreren Studien gezeigt, dass innerfamiliäre Gewalterfahrungen in der Kindheit zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Delinquenz und Gewalt im Jugendalter führen. Nicht so sehr die Gewalterfahrungen selbst, sondern die damit einhergehende emotionale Vernachlässigung hat einen bedeutenden Stellenwert im Hinblick auf spätere Gewalt.

Obwohl man empirisch festgestellt hat, dass innerfamiliäre Gewalterfahrungen im Hinblick auf ihre langfristigen Folgen für die Entwicklung von Gewaltbereitschaft und -handeln junger Menschen von eminenter Bedeutung sind, wurde ihnen in kriminologischen Dunkelfeldstudien kaum Beachtung geschenkt.

Einige Merkmale von Kindern und Eltern die Gewalthandlungen und -erfahrungen begünstigen, haben frühere Forschungsprojekte zu Tage gefördert. Diese sollten als Kriterien Eingang finden in die Kindeswohlprognose.

Jüngere Kinder und unerwünschte Kinder sind häufiger von Körperstrafen betroffen. Auf Seiten der Eltern erhöhen Faktoren wie niedrige berufliche Stellung, abnehmender Bildungsgrad und Sozialstatus, Ehekonflikte, ein spannungsreiches Familienklima bzw. hohes Konfliktniveau, elterliche Ohnmachtsgefühle, unvollständige Familien, die subjektive Wahrnehmung des Kindes als schwierig und autoritär-repressive Persönlichkeitsstrukturen die Rate harter körperlicher Bestrafungen.

### 3.3. Elterliche Gewalt in Dunkelfeldbefragungen

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen hat in Schülerbefragungen in Hamburg, Hannover, München und Leipzig 1998 und 2000 die elterliche körperliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie die elterliche Partnergewalt erhoben und anhand von Häufigkeit und Intensität von elterlichen Verhaltensweisen einen fünffach abgestuften Indikator innerfamiliärer Gewalt gebildet, der von „keine Gewalt“ bis „häufig misshandelt“ reicht. Die gewalttätigen Verhaltensweisen umfassen dabei „hartes Anpacken“ oder „Stoßen“ bis hin zum „Prügeln und Schlagen mit der Faust“.

Danach ist die Verbreitung elterlicher Gewalt gegen Kindern im Jahr 2000 im Vergleich zur Ersterhebung 1998 tendenziell zurückgegangen. Immerhin ist gut die Hälfte der Befragten gewaltfrei aufgewachsen. Gehäufte Misshandlungen haben in diesem Zweijahreszeitraum aber leicht zugenommen. Letztlich ist immer noch circa ein Viertel der Kinder Opfer von häufiger und schwerer Gewalt.

Insbesondere in Familien mit hohem Konfliktniveau wurden höhere innerfamiliäre Gewaltraten gefunden. Ein solcher Faktor, der das Konfliktniveau erhöht, scheint die Migrationserfahrung der Familien zu sein. Es haben sich gravierende Unterschiede im Vergleich der ethnischen Gruppen im Hinblick auf die Gewalt, der die Schüler in der Kindheit ausgesetzt waren, ergeben. Einheimische Deutsche gaben mit 6,6% an, in der Kindheit misshandelt und mit 12,4% schwer gezüchtigt worden zu sein; sie haben damit die geringsten Gewalterfahrungen. Am meisten sind junge Türken elterlicher Gewalt ausgesetzt. Fast jeder vierte befragte Schüler (24,1%) aus dieser Bevölkerungsgruppe hat in der Kindheit Misshandlungen erlitten, jeder zehnte wird sogar innerhalb der Familie misshandelt. Zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen bestehen also unterschiedliche kulturell geprägte Auffassungen bezüglich der Anwendung körperlicher Gewalt als Erziehungs- oder Konfliktbewältigungsmittel.

Auch mit der zunehmenden Dauer des Aufenthaltes in Deutschland scheinen weder diese Auffassungen noch das Ausmaß der Konfliktbelastung abzunehmen. Offenbar steigt mit wachsender Aufenthaltsdauer das Konfliktniveau, z.B. dann, wenn die hohen Erwartungen, mit denen man nach Deutschland gekommen ist, enttäuscht werden oder wenn Ehefrau und Kinder sich nicht mehr widerspruchslos in die traditionelle Ordnung einfügen. Diese Belastungen können sich in innerfamiliärer Gewalt zwischen Eltern und Kindern niederschlagen. Anders ist das erwartungswidrige Ergebnis nicht zu erklären, dass elterliche Gewalt in der Erziehung über die Jahre zunimmt.

Ein hohes Konfliktniveau ergibt sich beispielsweise aus Arbeitslosigkeit und/oder Abhängigkeit von Sozialhilfe und damit einhergehenden finanziellen Nöten. Raten der Opfer schwerer Züchtigung und Misshandlung sind für alle unterschiedenen ethnischen Gruppen bei den von Arbeitslosigkeit/Sozialhilfe betroffenen Familien deutlich erhöht, insbesondere ist dies bei den ausländischen

Jugendlichen aus der Türkei der Fall. Möglicherweise hängt dies auch damit zusammen, dass Bewältigungsmöglichkeiten für erfahrene Statusveränderungen und Änderungen der Rollenbilder, wie sie durch Arbeitslosigkeit/Sozialhilfeabhängigkeit erforderlich sind, in Migrantenfamilien weniger zur Verfügung stehen.

### 3.4. Beobachtung elterlicher Partnergewalt

Zur innerfamiliären Gewalt gehört nicht nur, dass die Kinder selbst Gewalt erfahren, sondern dass sie Gewalt zwischen den Eltern beobachten und sozusagen stellvertretende Erfahrungen machen.

Auch hier zeigt sich ein konsistentes Bild mit den Befunden der selbst erfahrenen innerfamiliären Gewalt, dass junge Migranten und vor allem türkische Jugendliche im Vergleich zu einheimischen Deutschen mehr elterliche Partnergewalt beobachten.

Die Wirkung dieser Beobachtungen auf die Gewaltbereitschaft der Kinder und Jugendlichen ist anders als bei der eigenen Opferwerdung von innerfamiliärer Gewalt eher indirekt zu sehen. Partnergewalt reduziert die Fähigkeiten von Eltern auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen und diese angemessen zu erziehen. Dies wiederum lässt auch bei den Kindern Mängel entstehen, die Absichten und Bedürfnisse anderer zu erkennen und mindert die Empathiefähigkeit. Eine eingeschränkte Konfliktlösungskompetenz resultiert aus dem problematischen Modell der Eltern, Konflikte auszutragen. Nicht zuletzt führt Partnergewalt zu Inkonsistenzen in der Erziehung. Diese schwankt zwischen Rigidität und starker Kontrolle auf der einen Seite und schlechtem Gewissen und Nachgiebigkeit auf der anderen Seite, was bei den jungen Menschen zu Unsicherheiten führt, welche Konsequenzen auf welches Verhalten folgen und welche Regeln gelten.

Wenn die Paarbeziehung der Eltern belastet ist, fällt die Häufigkeit der Viktimisierung der Kinder durch elterliche Gewalt höher aus. So ist die Rate der Misshandlungsoffer im Fall von häufiger Beobachtung von Partnergewalt mit 25,4 Prozent deutlich höher als das mit 2,6 Prozent bei Familien zu registrieren ist, die keine Gewalt beobachtet haben.

### 3.5. Aktive Gewalttäter nach ethnischer Herkunft

International haben lern- und bindungstheoretische Studien gezeigt, dass innerfamiliäre Gewalterfahrung in der Kindheit zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit und Delinquenz und Gewalt im Jugendalter führen. Betroffene Kinder und Jugendliche befürworten nicht nur in höherem Maße Gewalt, sondern sind häufiger gewalttätig oder zeigen delinquente Verhaltensweisen. So haben türkische Jugendlichen die höchste Gewalttätigkeitsrate; diese fällt fast doppelt so hoch aus wie die der jungen einheimischen Deutschen. Der familiäre Raum ist immer noch der wichtigste soziale Kontext der Gewalterlebnisse junger Menschen.

Viktimisierung durch elterliche physische Gewalt tritt auf als Viktimisierung durch Körperverletzungen mit oder ohne Waffen im Bereich der Gleichaltrigengruppe. Auch Gewalt auf dem Schulgelände ist deutlich niedriger.

Hier wird deutlich, dass man vorhandene Risiken bei den Kindern, die zunächst Opfer sind, später aber auch Täter werden können, rechtzeitig erkennen muss, um gravierende Fehlentwicklungen zu vermeiden. Das spricht für eine prognostische Sicht.

## 4. Prognostische Grundlagen

### 4.1. Kindeswohlgefährdung als (Kriminal)Prognose

Eine Prognose ist die Vorhersage eines bestimmten künftigen Ereignisses, insbesondere eines künftigen menschlichen Verhaltens. Daher ist die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung eine Prognose. Soweit es dabei um Misshandlung oder Missbrauch des Kindes geht, sind das klassische Kriminalprognosen. Um eine Kriminalprognose handelt es sich aber auch, wenn Eltern ein Kind vernachlässigen und es einen kriminellen Lebenswandel führt, (vgl. § 170 d StGB).

Um die Vorhersage der Kindeswohlgefährdungen als prognostische Entscheidung zu kennzeichnen, wird hier der Begriff „Kindeswohlprognose“ eingeführt und verwendet. Sie muss den Qualitätskriterien von Prognosen genügen und birgt entsprechende Fehlerquellen.

### 4.2. Kindeswohlgefährdung als Schickalsprognose

Es bedarf keines weiteren Hinweises, dass man sich damit im Bereich Schicksalsprognosen bewegt. Kindeswohlprognosen betreffen existentielle Entscheidungen. Wenn hier Fehler vorkommen, geht es um Leben und Tod oder um beträchtliche körperliche, seelische oder soziale Schädigungen der betroffenen Kinder. Prognosen zur Kindeswohlgefährdung müssen daher einen hohen Sicherheitsgrad aufweisen.

Eine andere Schicksalsprognose betrifft die Vorhersage von Misshandlung oder Vernachlässigung alter Menschen. Dies ist ein anderes – vernachlässigtes – Thema, das bei demografischem Wandel und weniger Pflegebereitschaft in der Familie künftig eine noch höhere Bedeutung haben wird. Beiden Prognosen ist gemeinsam, dass Kindheit und Alter – also Beginn und Ende des menschlichen Lebens – besonders verletzte und ungeschützte Lebensphasen darstellen.

### 4.3. Kindeswohlgefährdung als komplexe Prognose

Bei der klassischen Kriminalprognose geht es um die Rückfälligkeit des einzelnen Straftäters in seinen sozialen Bezügen. Das ist schwierig genug, selbst wenn hier nur ein Mensch im Mittelpunkt der Fragestellung steht.

Die Kindeswohlprognose ist komplexer. Hier gilt es, Eltern, Kind und Familie als solche und in ihrer Interaktion zu erfassen und dabei die relevanten Risiko- und Schutzfaktoren zu berücksichtigen. Diese Komplexität lässt sich nicht intuitiv bewältigen. Daher ist ein strukturiertes methodisches Vorgehen geboten.

### 4.4. Prognoseanlässe

Zunächst und vor allem sollen drohende Kindeswohlgefährdungen im Frühstadium erkannt und verhütet werden. Kriminologisch würde man von Früherkennung oder von Gefährdungsprognose sprechen. Zum anderen sollen Rückfälle bei Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung verhindert werden. Dabei bewegt man sich im Bereich der Rückfallprognose.

Das führt weiter zur Forderung nach einer fallgruppenspezifischen Prognose. Es liegt auf der Hand, dass das Vorgehen und die Prädiktoren anders aussehen, je nachdem, ob man die Misshandlung eines



Kindes oder seine Gefährdung im Rahmen eines Trennungs- oder Scheidungsstreites vorhersagen soll.

## 5. Methodische Überlegungen

### 5.1. Prognosemethoden

Als Schicksalsprognose (s.o. 3.1.2) ist eine intuitive Kindeswohlprognose methodisch unzureichend, selbst wenn Intuition mit Erfahrung verbunden ist. Dennoch sieht die Praxis – wie bei Kriminalprognosen – anders aus. Struktur-, Verlauf- und Ergebnisqualität kommen bei dieser Vorgehensweise zu kurz. Die Fehler schlagen sich nicht nur in falsch-negativen Prognosen mit der Folge von Traumatisierungen und neuen Opfern nieder. Die Fehler liegen auch in zahlenmäßig nicht bezifferbaren falsch-positiven Prognosen, bei denen Kinder zu Unrecht aus der Familie genommen werden. Wie bei der Kriminalprognose gilt: Die Beurteilung der Kindeswohlgefährdung hat kriterienorientiert anhand transparenter, einschlägiger und anerkannter Prädiktoren zu erfolgen.

Das Konzept der Schutz- und Risikofaktoren ermöglicht, individuelle Risikofaktoren und entwicklungsgefährdende Lebensbedingungen zu erkennen und zu vermeiden. Schutzfaktoren erklären, warum sich Kinder trotz hoher Risikobelastung günstig entwickeln. Aus dieser Erkenntnis heraus empfiehlt es sich, in der Kindeswohlprognose nicht nur auf die Risikofaktoren abzustellen, sondern die Fragestellung zwischen den Polen „prognostisch günstig“ bzw. „prognostisch ungünstig“ einzuordnen.

Das systematische Erfassen und Abwägen dieser beiden Faktorengruppen kann Eingriffsschwellen deutlich machen und eine differentielle Einschätzung über den Zusammenhang der Entwicklungsfolgen von Risikobelastungen gewährleisten und damit die Interventionsplanung bedarfsgerecht, fundiert und dem jeweiligen Fall angemessen gestalten.

### 5.2. Zur Treffsicherheit von Kindeswohlprognosen

Wie bei anderen Prognosen, so gibt es bei Kindeswohlprognosen vier Entscheidungsmöglichkeiten:

Das Kind wird als gefährdet angesehen und ist tatsächlich gefährdet (zutreffend-positive Prognose);

Das Kind wird als nicht gefährdet angesehen und ist es tatsächlich nicht. (zutreffend-negative Prognose);

Ein objektiv gefährdetes Kind wird fälschlicherweise als ungefährdet eingestuft und wird in der Folge viktimisiert und traumatisiert (falsch-negative Prognose);

Das Kind wird als gefährdet angesehen, ist es aber nicht, wird aber trotzdem aus der Familie genommen (falsch-positive Prognose).

Die falsch-negative Prognose, also die unerkannte Gefährdung wird meist bekannt, wenn das Kind misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wird. Wissenschaftlich und praktisch ist der falsche Verdacht das Problem. Ihn kann man nicht aufdecken. Dies ist bei der Frage des Prognosemaßstabes zu berücksichtigen.

### 5.3. Verantwortung für Kindeswohlprognosen

Sie liegt in der Jugendhilfe, beim Jugendamt und im familiengerichtlichen Verfahren beim Gericht. Daran ändert sich nichts, wenn ein Sachverständiger beauftragt wird. Die überwiegende Zahl der Kindeswohlprognosen wird ausschließlich vom Praktiker getroffen. Diese Verantwortlichkeit ist bei der Entwicklung von Qualitätsstandards für solche Prognosen zu beachten. Es muss sich dabei um Methoden und Kriterien handeln, die vom Praktiker angewendet werden können.

Wird ein Sachverständiger beauftragt, so hat dieser aus seiner wissenschaftlichen Sicht nur zu den einschlägigen Risiko- und Schutzfaktoren sowie zu den relevanten Wirkmechanismen Stellung zu nehmen. Expertenmethoden und -kriterien muss das Gericht zumindest nachvollziehen können. Die Frage, ob aus den Risiko- und Schutzfaktoren eine Kindeswohlgefährdung folgt, bleibt beim Gericht. Dem steht nicht entgegen, dass Gerichte von den Sachverständigen gern eine Aussage zur Kindeswohlgefährdung hören und diese der Versuchung nicht immer widerstehen, sich zu äußern.

### 5.4. Amtshaftung und strafrechtliche Haftung bei Prognosefehlern

Bei schuldhaften Prognosefehlern kann den Betroffenen unter Umständen Schadensersatz aus Gründen der Amtshaftung zustehen. Die Jugendhilfe als Institution und jeder Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist daher gehalten, methodisch angemessen vorzugehen, gründlich zu arbeiten, den Entscheidungsprozess zu dokumentieren und die Entscheidung zu begründen. Denn wo Staatshaftung eingreift, ist bei grober Fahrlässigkeit Regress nicht ausgeschlossen, etwa bei einer rein intuitiven Prognose.

Qualität von Prognosen zur Kindeswohlgefährdung kann in Extremfällen zusätzlich über das Strafrecht eingefordert werden. Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Jugendhilfe sind selten, aber nicht ausgeschlossen und können vermieden werden, wenn qualitativ gut gearbeitet wird.

## 6. Qualitätsstandards von Kindeswohlprognosen

### 6.1. Vom Risikomanagement lernen

Die wissenschaftliche Kindeswohlprognose hat eine kurze Geschichte. Bei allem Fortschritt steht man noch am Anfang. In dieser Situation sollte man vom Risikomanagement in anderen Bereichen lernen, zum Beispiel von den ausgefeilten Methoden, mit denen Naturphänomene und Naturkatastrophen vorausgesagt werden. Oder von der Beherrschung technischer Risiken, wie Straßenverkehr, Flugsicherung und der Atomaufsicht. Von der klassischen Kriminalprognose hinsichtlich Rückfall, Flucht und Suizidalität kann man das Eine oder Andere übernehmen. Die Gemeinsamkeiten sind größer als die Unterschiede. Die allgemeinen Lehren des Risikomanagements sollten daher für Kindeswohlprognosen nutzbar gemacht werden.

### 6.2. „Gute“ Kindeswohlprognosen richtig definieren

Versucht man, Ergebnisqualität in der Kindeswohlprognose zu definieren, so kommt man zunächst auf „Zutreffend“ oder „Falsch“ als Qualitätsmerkmal. Bei den zutreffend positiven Prognosen kann man im Lauf der Zeit ohne weiteres erkennen, ob die damalige Prognose richtig war. Bei der zutreffend-negativen Prognose kann man dies nicht, objektiv liegt man aber richtig. Die falsch-positive Prognose, bei der man objektiv falsch prognostiziert hat, kann man nicht erkennen. Daher führt

„richtig“ oder „falsch“ nicht weiter, denn Experimente, mit denen man diese Fehlermöglichkeiten kontrollieren könnte, müssen aus ethischen Erwägungen und Sicherheitsgründen ausscheiden. Hinzu kommt, dass man in der Praxis keine Zeit hat, Bewährung oder Rückfall abzuwarten. In der Jugendhilfe oder im Familiengericht muss aufgrund der Prognose sogleich entschieden werden.

Außerdem wäre eine „Erfolgshaftung“ für Kindeswohlprognosen nicht angebracht. Selbst anerkannte und erfahrene Sachverständige können irren. Geschuldet wird nicht ein zutreffendes Ergebnis, sondern eine methodisch fundierte Arbeit. Dies kann und muss erwartet werden.

Als Qualitätsmerkmal bleibt daher ausschließlich die dokumentierte prognostische Entscheidung selbst. Nur an der Dokumentation des Entscheidungsprozesses und an der Begründung der Kindeswohlprognose kann man prüfen, ob mit einer anerkannten Methode gearbeitet wurde, ob die Prognosegrundlagen gründlich erhoben wurden, ob anerkannte Kriterien verwendet wurden, ob diese vertretbar gewichtet wurden. Dieser Ansatz ist für eine Überprüfung im gerichtlichen Verfahren geeignet und überfordert die prognostisch Tätigen nicht. Verlangt wird gründliche Arbeit und nicht Verantwortung für den weiteren Verlauf. Im übrigen gibt es bei Kindeswohlprognosen wie bei Prüfungsentscheidungen oder Eignungsbeurteilungen einen Beurteilungsspielraum. Nur in seltenen Fällen wird er sich „auf Null“ reduziert haben.

### 6.3. Prognosegrundlagen gründlich erarbeiten

Sorgfältig erarbeitete und zutreffende Prognosegrundlagen sind der Schlüssel für gelingende Kindeswohlprognosen. Viele Erhebungen sind aber oberflächlich, Befunde dürftig und Diagnosen wenig überzeugend. Die meisten Prognosefehler erfolgen nicht bei der Gewichtung der einzelnen Prognosefaktoren, sondern im Vorfeld. Ein solcher Mangel „frisst“ sich fort und wertet die Gesamtbeurteilung ab oder macht sie gar unbrauchbar.

In Medizin, Psychologie und Kriminologie sind die folgenden methodischen Schritte wissenschaftlich anerkannt und haben sich bewährt: Erhebungen/Anamnese; Befunde; Diagnose; Prognose; Intervention/Therapie (vgl. Anhang).

Zwei Fehlermöglichkeiten sind besonders gravierend und verbreitet. Bei Kindeswohlprognosen stellt man immer wieder fest, dass die verschiedenen Ebenen vermengt werden. Hinzu kommt, dass überwiegend nur die Angaben der Beteiligten zugrunde gelegt werden, die bekanntlich vielfältigen Verzerrungsmechanismen ausgesetzt sein können.

### 6.4. Notwendige Vorarbeiten leisten

Bevor man prognostiziert, bedarf es bestimmter Vorarbeiten, um die Weichen für gute Prognosen zu stellen. In der Praxis fehlen entsprechende Vorarbeiten nicht selten mit der Folge, dass die Prognose an den eigentlichen Fragen vorbei geht.

Zunächst muss man festlegen, welche Gefährdungslagen für das Kind prognostiziert werden sollen (zu den Fallgruppen s.o. 2.). Davon hängen Sicherheitsmaßstab und Prognosekriterien ab.

Dann sollte der Sicherheitsgrad für die Prognose fixiert werden. Er ist bei Kindeswohlprognosen als Schicksalsprognosen immer hoch. Das heißt, man möchte möglichst immer die Kindeswohlgefährdung erkennen. Mit einem hohen Sicherheitsgrad auf der einen Seite ist auf der anderen immer die

Gefahr des falschen Verdachts verbunden (s.o. 2.1.6.). Ein Spagat für jeden, der prognostizieren muss.

Schließlich gehört dazu, über den Prognosezeitraum Rechenschaft abzulegen, also um kurz-, mittel- oder langfristige Prognosezeiträume.

#### 6.5. Anerkannte Qualitätskriterien anstreben

Diese Forderung bedeutet, dass die Kindeswohlprognose Kriminalprognose allgemeine Qualitätskriterien erfüllt. So muss eine entwickelte Methode in der Medizin bestimmte Qualitätskriterien erfüllen: Relevanz = Bedeutsamkeit; Validität = Gültigkeit; Reliabilität = Zuverlässigkeit; Reproduzierbarkeit = Wiederholbarkeit; Repräsentative Entwicklung; Anwendbarkeit; Flexibilität; Klarheit, Intersubjektivität, Dokumentation.

Wie überall bei der Qualitätssicherung ist bei der Kindeswohlprognose Struktur-, Verlaufs- und Ergebnisqualität zu fordern. Letztere hat Vorrang, die anderen erfüllen Hilfsfunktion.

#### 6.6. Kriterienorientiert und mit anerkannten Prädiktoren arbeiten

Gute Prognosen zeichnen sich dadurch aus, dass sie nachvollziehbare und erfahrungswissenschaftlich fundierte Kriterien verwenden (vgl. dazu den umfassenden Kriterienkatalog in der Arbeitshilfe „Sozialpädagogische Diagnose“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales).

Ein umfassender Ansatz vermeidet die Gefahr der berufsspezifischen Kriterienreduktion (psychiatrische Kriterien bei Psychiatern, psychologische Zusammenhänge bei Psychologen, (sozial)pädagogische Umstände bei (Sozial)Pädagogen, therapeutische Gesichtspunkte bei Therapeuten und kriminologische Variablen bei Kriminologen).

#### 6.7. In mehreren Schritten prognostizieren

In prognostischen Gutachten und Stellungnahmen aus der Praxis fällt auf, dass die Prognosekriterien von Fall zu Fall nahezu beliebig geprüft werden. Theorie und Praxis können daher nicht befriedigen.

Auf der Suche nach einer inneren Ordnung bzw. Systematik ist bei namhaften Prognostikern ein kriminalprognostischer Dreischritt zu beobachten. NEDOPIL stellt für die Kriminalprognose drei zentrale Fragen:

Muss man sich um den Probanden kriminalprognostisch grundsätzlich Sorgen machen?

Muss man sich um ihn aktuell Sorgen machen?

Sind Besserungen möglich und erreichbar?

Analysiert man andere Ansätze, so fallen verblüffende Parallelen auf. Ein Dreischritt ist daher ein Qualitätsmerkmal guter (Kindeswohl)Prognosen.

## 6.8. Faktoren aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft beachten

Dieser prognostische Dreischritt steht in einem inneren Zusammenhang zu den verwendeten Prognosefaktoren.

Im HCR20, einem Prognoseinstrument zur Vorhersage von Gewaltdelikten, wird in historische, aktuell klinische und künftige Risikofaktoren differenziert. Eine eigene Systematik geht davon aus, dass es eine Reihe von – besonders gewichtigen – Risiko- und Schutzfaktoren geht, die eher statisch in der Vergangenheit liegen oder – besser ausgedrückt – in der Familien- oder Lebensgeschichte der Beteiligten. Andere Faktoren sind auf den aktuellen Lebensquerschnitt bezogen und damit gegenwartsorientiert. Und wenn es bei der Prognose um die Zukunft geht, kommen Faktoren hinzu, die eher zukunftsbezogen sind. Diese Einteilung erscheint unmittelbar einleuchtend und führt weiter, wenn man sie mit dem prognostischen Dreischritt verknüpft.

## 6.9. Prognosefaktoren angemessen gewichten

Bei alledem haben die unterschiedlichen Prognosefaktoren nicht immer dasselbe Gewicht. Dabei kommt es auf den Einzelfall an. Grundsätzlich dürften die familien- und lebensgeschichtlichen Prognosefaktoren ein besonderes Gewicht haben, insbesondere frühere Misshandlungen, Missbräuche oder Vernachlässigungen, eine chronische Persönlichkeitsstörung oder eine eingeschlifene Dissozialität bei den Beteiligten. Kurzfristige und aktuelle Veränderungen sind davon in ihrer Bedeutung abzusetzen. Das gilt ebenfalls für einen günstigen sozialen Empfangsraum, der selbstverständlich anzustreben ist. Nicht selten stellt man freilich fest, dass es in der Familie in der Vergangenheit trotz eines günstigen sozialen Umfelds zu Kindeswohlgefährdungen gekommen ist.

Die Zukunft der Kindeswohlprognose liegt bis auf weiteres nicht in einem mathematisch-statistischen Addieren von Risiko- und Schutzfaktoren, sondern in einer persönlichkeits- und deliktsspezifischen individuellen Gewichtung der relevanten Faktoren.

Am Ende erfolgt die Auswertung und Integration der gesammelten Daten und Untersuchungsergebnisse. Es entsteht ein Gesamtbild, das die psychischen Merkmale und Auffälligkeiten in der Familie mit den biopsychosozialen Bedingungen in Zusammenhang stellt, unter denen das Kind lebt.

## 7. Die dreistufige Kindeswohlprognose

Auf der Grundlage der skizzierten Qualitätsmerkmale wird im Folgenden ein Prognoseinstrument für die Praxis vorgestellt, die dreistufige Prognose aus lebensgeschichtlichen, aktuellen und zukunftsorientierten Risiko- und Schutzfaktoren.

Bei der Entwicklung des Instrumentariums wurden soweit wie möglich Prognosekriterien der Kriminalprognose verwendet und so weit wie nötig weitere Kriterien einbezogen, vor allem aus dem Umfeld des Kindes und der Eltern-Kind-Interaktion, wie dies eine psychosoziale Prognose erfordert.

### 7.1. Basisprognose

Nach den notwendigen Vorarbeiten (s.o. 5.2.4.) wird im ersten Schritt eine Basisprognose gestellt. Damit werden lebensgeschichtliche Risiko- und Schutzfaktoren geprüft. Hier stellt man die Frage:

„Muss man sich um das Kindeswohl in diesem Fall grundsätzlich Sorgen machen? Die Prädiktoren kommen aus folgenden Bereichen:

- Analyse des Anlassverhaltens;
- Bisherige Kindeswohlgefährdungen;
- Persönlichkeit(sstörung) bei Beteiligten;
- Soziale Kompetenz/Dissozialität bei Beteiligten;
- (Spezifisches) Gefährdungsverhalten.

Ein wichtiger Risikofaktor sind zum Beispiel frühere Kindeswohlgefährdungen, also Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigungen. Wichtig ist hier zu klären, ob diese Gefährdungen des Kindeswohles aus einer lebensphasischen Veränderung, eines schicksalhaften Konflikts oder besonders aktueller Situation entstanden sind, oder ob es sich hierbei um eingeschlifene Verhaltens- und Umgangsmuster handelt. Aus kriminologischer Sicht steigt mit der Zahl der früheren Kindeswohlgefährdungen die Wahrscheinlichkeit künftiger Gefährdungen. Von Relevanz sind hier auch Faktoren, die im Zusammenhang mit der Elternbiographie stehen, wie z. B. das Aufwachsen eines oder beider Elternteile in einer unvollständigen oder zerrütteten Familie oder in einem ablehnenden vernachlässigenden Milieu.

Hinsichtlich der Persönlichkeit der Eltern sollte geklärt werden, ob die Persönlichkeitsentwicklung insgesamt unauffällig ist (Schutzfaktor) oder ob seit Kindheit/Jugend dissoziale Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensstörungen vorliegen (Risikofaktor). Zu erheben ist die Qualität der Partnerschaft zwischen den beiden Elternteilen.

Auf der Beziehungsebene von Eltern und Kindern sollte geklärt werden, ob das Kind erwünscht war und wie der Verlauf der Schwangerschaft sowie die Zeit nach der Geburt des Kindes erlebt wurde.

## 7.2. Aktuelle Prognose

Bejaht man die Basisprognose oder ist das Ergebnis unklar, so kommt man zum zweiten Schritt, der aktuellen Individualprognose, und damit zur Prüfung der aktuellen – gegenwartsbezogenen – Risiko- und Schutzfaktoren. Mit anderen Worten: Ist das Kindeswohl aktuell gefährdet? Hier sind folgende Prädiktorenbereiche relevant:

- Verlauf nach früherer Kindeswohlgefährdung;
- Auseinandersetzung mit der Kindeswohlgefährdung;
- Einsicht in die Kindeswohlgefährdung;
- Suchtverhalten bei Beteiligten.

Unter anderem ist interessant, ob sich die Beteiligten mit früheren Kindeswohlgefährdungen auseinandergesetzt haben und Einsicht zeigen. Im Kontext mit anderen Risikofaktoren kann ein ausgeprägtes Suchtverhalten ein aktueller Risikofaktor sein.

Bei der Individualprognose ist auch die Erziehungskompetenz hinsichtlich aller Lebensbereiche zu erheben. Herrschen Strenge und Rigidität und werden harte Erziehungsmittel eingesetzt oder gelingt es den Eltern, das Kind entsprechend seinem Alter und seinen Fähigkeiten zu führen? Sind Gesundheit, Schlaf, Ernährung, Kleidung, Aufsicht, Betreuung und Kommunikation gewährleistet oder gibt

es Nachlässigkeiten? Sind Grundbedürfnisse des Kindes nach Wertschätzung, Geborgenheit und Anregung gesichert oder haben die Eltern kein Interesse Stärken und Schwächen des Kindes zu respektieren? Im Wesentlichen geht es bei der Individualprognose darum, die elterliche Sorge, das elterliche Verhalten und die Interaktion mit dem Kind zu berücksichtigen und zu beurteilen.

### 7.3. Interventionsprognose

Ist auch die aktuelle Prognose schlecht, folgt die Frage nach prognostischen Änderungen in der Zukunft, insbesondere durch eine Intervention. Dies kann die Unterstützung der Familie sein oder die Herausnahme aus ihr:

Allgemeine Präventionsmöglichkeiten;

Konkrete Präventionsmöglichkeiten;

Bereitschaft zur Mitwirkung;

Sozialer Empfangsraum;

Zukunftsüberlegungen und Zukunftserwartungen der Beteiligten;

Alters- und Zeitfaktor bei den Beteiligten.

Eine Rolle spielt hier, ob ein gewisser Leidensdruck vorhanden ist und eine grundsätzliche Änderungsbereitschaft vorliegt. Darüber hinaus ist die Interventionsprognose auch davon abhängig, dass geeignete Behandlungs- bzw. Interventionskonzepte vorhanden sind und eventuell aufnahmebereite Institutionen, die über das entsprechend notwendige Therapieangebot verfügen. Zu erheben ist neben der generellen Lebenseinstellung auch die Zukunftserwartungen oder Lebensentwürfe: Sind diese realistisch und können verwirklicht werden oder sind sie unrealistisch und geben zu weiteren Konflikten Anlaß?

## 8. Entwicklung und Forschung

### 8.1. Zielgruppenspezifische Methodik:

Wie bei der klassischen Kriminalprognose wäre es hilfreich, wenn alle Beteiligten grundsätzlich mit demselben methodischen Ansatz arbeiten. Das ist schon deshalb angebracht, damit man dieselbe Sprache spricht und den anderen versteht. Das bedeutet nicht „dieselbe Methode“. Eine Methode für Sachverständige muss anders aussehen eine für Praktiker oder für ehrenamtlich Tätige.

### 8.2. Anlassbezogene Methodik

Unter kriminologischen Gesichtspunkten wäre es sinnvoll, nicht nur einzelne Risiko- und Schutzfaktoren zu identifizieren, die für die Kindeswohlgefährdung relevant sind. So hat man in der Kriminologie Syndrome bzw. Konstellationen identifiziert, die weitaus stärker als einzelne Kriterien eine frühe kriminelle Gefährdung oder einen verfestigten kriminellen Lebensstil indizieren. So verwendet man in der Früherkennung krimineller Gefährdung ein Syndrom familiärer Belastung. Es besteht aus folgenden Merkmalen:

Langjährige Unterkunft in unzureichenden Wohnverhältnissen;

Längere Zeit selbstverschuldet von öffentlicher Unterstützung lebend;  
Soziale und/oder strafrechtliche Auffälligkeit einer Erziehungsperson;  
Nicht ausreichende Kontrolle des Kindes.

Liegt ein solches Syndrom vor, so sind das Jugend- und Sozialamt aufgerufen, über eine Intervention nachzudenken. Derartige Syndrome können im Sinne eines Screeningverfahrens dazu dienen, die betreffenden Familien geeigneten Präventionsprogrammen zuzuführen.

Eine anlassbezogene Methodik ist auch geboten, wenn es um Krisenintervention im Einzelfall geht, insbesondere um Inobhutnahme eines Kindes. Wegen der Erheblichkeit des Grundrechtseingriffs reicht hier ein Screeningverfahren nicht aus. Vielmehr ist eine kriterienorientierte Einzelfallprüfung geboten, die freilich schnell gehen muss, weil in solchen Fällen Eile geboten ist.

Noch eingehender muss die Methodik bei langfristigen und einschneidenden Interventionen sein, etwa bei Maßnahmen nach § 1666 BGB. Hier muss mit Umsicht und mit Treffsicherheit prognostiziert und entschieden werden. Dazu braucht man Expertenwerkzeuge und Experten, die mit diesen Werkzeugen umgehen können.

### 8.3. Rechtliche Absicherung

Es sind rechtlich verbindliche Standards für Prognosen zur Kindeswohlgefährdung geboten, verbunden mit einer gerichtlichen Kontrolle dieser Qualitätsanforderungen.

Zunächst ist die Rechtsprechung in familiengerichtlichen Verfahren am Zug, Standards für gute Prognosen zur Kindeswohlgefährdung aufzustellen und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Dies würde zu einer deutlichen Qualitätssteigerung führen. Gerichtliche Standards für Kindeswohlprognosen würden sich unmittelbar auf die Jugendhilfe auswirken. Solche Standards haben Wissenschaft und Rechtsprechung für die Glaubwürdigkeitsbeurteilung entwickelt, für die Schuldfähigkeitsbegutachtung und für die Kriminalprognose im Allgemeinen.

Darüber hinaus sollte die Pflicht zur Fachlichkeit bei Kindeswohlprognosen im Bürgerlichen Gesetzbuch oder im Sozialgesetzbuch verankert werden: „Die nach diesem Gesetz erforderlichen Kindeswohlprognosen werden nach anerkannten und einschlägigen Methoden und Kriterien getroffen und dokumentiert.“ Das wäre nicht nur eine der kürzesten, sondern auch eine der wirkungsvollsten gesetzlichen Regelungen. Die Formulierung entspricht einer Vorgabe im Entwurf für ein baden-württembergisches Jugendstrafvollzugsgesetz. Was an Fachlichkeit für junge Gefangene notwendig ist, sollte für gefährdete Kinder gleichermaßen gelten.



## **Anhang:**

### **Gliederung einer kriminologisch-viktimologischen Kindeswohlprognose**

#### **1. Auftrag, Anlass und Fragestellung**

- 1.1 Auftraggeber
  - 1.1.1. Gericht
  - 1.1.2. Jugendamt
  - 1.1.3. Sonstiger Auftraggeber
- 1.2. Anlass und Fragestellung
  - 1.2.1. Misshandlung
  - 1.2.2. Sexueller Missbrauch
  - 1.2.3. Vernachlässigung
  - 1.2.4. Dissozialität des Kindes
    - 1.2.4.1. Kriminelle Gefährdung
    - 1.2.4.2. Sexuelle Gefährdung
    - 1.2.4.3. Suchtgefährdung
    - 1.2.4.4. Probleme im Leistungsbereich
    - 1.2.4.5. Beziehungsprobleme
  - 1.2.5. Trennungs-/Scheidungsschäden
- 1.3.6. Falsche Verdächtigung

#### **2. Anamnese**

- 2.1. Aus den Akten (...)
- 2.2. Eigene Erhebungen
  - 2.2.1. Herkunftsfamilie
    - 2.2.1.1. Mutter
    - 2.2.1.2. Vater
    - 2.2.1.3. Großeltern
    - 2.2.1.4. Geschwister
    - 2.2.1.5. Erziehung
  - 2.2.2. Grundversorgung
    - 2.2.2.1. Aufenthalt
    - 2.2.2.2. Wohnverhältnisse

2.2.2.3. Nahrung, Kleidung, Pflege

2.2.3. Leistungsbereich

2.2.3.1. Kindergarten

2.2.3.2. Schule

2.2.3.3. Ausbildung

2.2.3.4. Arbeit

2.2.4. Finanzielle Verhältnisse

2.2.5. Kontakte und Bindungen

2.2.5. Gesundheit und Sucht

2.2.6. Delinquenz und Kriminalität

### **3. Diagnose**

3.1. Darstellung/Zusammenfassung der einzelnen Risiko-/Schutzfaktoren

3.2. Syndrome und Konstellationen für/gegen Kindeswohlgefährdung

### **4. Prognose**

4.0. Vorarbeiten:

4.0.1. Prognoseziel;

4.0.2. Sicherheitsgrad;

4.0.3. Prognosezeitraum

4.1. Grundsätzliches Gefährdungspotential aufgrund der Lebens-  
und Familiengeschichte (Basisprognose):

4.1.1. Analyse des Anlassverhaltens;

4.1.2. Bisherige Kindeswohlgefährdungen;

4.1.3. Persönlichkeit(störungen bei den Beteiligten)

4.1.4. Soziale Kompetenz/Dissozialität bei den Beteiligten;

4.1.5. Spezifisches Gefährdungsverhalten

4.1.6. Frage/Antwort: Ist das Kindeswohl grundsätzlich gefährdet?

4.2. Derzeitiges Gefährdungspotential (Aktuelle Prognose):

4.2.1. Verlauf nach früheren Kindeswohlgefährdungen;

4.2.2. Auseinandersetzung mit früheren Kindeswohlgefährdungen;

4.2.3. Einsicht in die Kindeswohlgefährdung;

4.2.4. Suchtverhalten bei den Beteiligten;

4.2.5. Frage/Antwort: Ist das Kindeswohl derzeit gefährdet?

4.3. Künftiges Gefährdungspotential (Interventionsprognose):

4.3.1. Allgemeine Präventionsmöglichkeiten;

4.3.2. Konkrete Präventionsmöglichkeiten;

4.3.3. Bereitschaft zur Mitwirkung;

4.3.4. Sozialer Empfangsraum;

4.3.5. Zukunftsüberlegungen und -erwartungen der Beteiligten;

4.3.6. Alters- und Zeitfaktor bei den Beteiligten

4.3.7. Frage/Antwort: Kann erfolgreich interveniert werden?

## **5. Vorschlag für die Intervention(en)**